

Information zum SPEDITIONS-, LOGISTIK- und LAGER- VERSICHERUNGS-SCHEIN-Plus (SLVS-Plus ®)



Stand: 01/2009

- **Wer und was ist versichert?**

Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge des Spediteurs als Auftragnehmer über alle Arten von Verrichtungen des Spediteurs, gleichgültig, ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen.

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung (z. B. gemäß ADSp, HGB, CMR, CMNI, etc.) des Spediteurs auf Basis der BETRIEBSBESCHREIBUNG.
- **Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz?**

Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.
- **Was ist zusätzlich versichert?**

Mitversichert sind beispielsweise:

 - Kosten der Bergung, Vernichtung und Beseitigung des zerstörten Gutes bei Vorliegen eines erstattungsfähigen Schadens
 - Vereinbarungen über die Anhebung des Haftungshöchstbetrages auf bis zu 40 SZR/kg (§ 449 HGB)
 - Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung
 - Ersatz der Havarie grosse-Beiträge
 - Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende, üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörende, Tätigkeiten
 - alle rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten
- **Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind z. B.:

 - Werttransporte
 - Umzugstransporte mit einem Sendungswert über EUR 10.000
 - Sondertransporte (Schwertgut- sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten mit Ausnahme der Umschlag-tätigkeit des Spediteurs), sofern diese ausschließlicher Vertragsgegenstand sind
 - Risiken aus einem Konnossement
 - Risikoerhöhungen aufgrund von Wert- und Interessendeklarationen z. B. nach Art 24 und 26 CMR
 - Vereinbarungen, die über den Haftungsrahmen der nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen
- **Wo besteht Versicherungsschutz?**

Versicherungsschutz besteht für Speditionsverträge weltweit, für Frachtverträge im Straßengüterverkehr in Europa (geographische Grenzen), den Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern, für Lagerverträge über Lagerungen BUNDES-REPUBLIK DEUTSCHLAND sowie für weitere Lagerstätten, sofern sie in der BETRIEBSBESCHREIBUNG genannt sind.
- **Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz?**

Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.
- **Wie hoch ist die Selbstbeteiligung?**

Die allgemeine Schadenbeteiligung beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Schadenfall, mindestens EUR 125, höchstens EUR 2.500 (gilt nicht für Inventurdifferenzen).
- **Wie wird die Prämie berechnet?**

Die Prämie berechnet sich im Allgemeinen nach dem Umsatz und ist abhängig von den Risikoverhältnissen des Spe-diteurs.
- **Was ist zu beachten?**

Die Risikoverhältnisse sind in der Betriebsbeschreibung sorgfältig zu dokumentieren.
- **Was tun wir?**
 - Beratung in allen Haftungs- und Versicherungsfragen
 - Qualifizierte Schadenbearbeitung durch EDV-gestütztes Schadenmanagement
 - Abwehr von unberechtigten Ansprüchen unter Einschaltung von Rechtsanwälten und Sachverständigen
 - Unterstützung beim Riskmanagement mit aussagefähigen Statistiken
 - Ausstellung von Versicherungsbestätigungen (z. B. § 7 a GÜKG)
- **Empfehlung**

Der Abschluss einer separaten Warentransportversicherung durch den Spediteur für den Auftraggeber entlastet die SLVS Plus Haftungsversicherung.

Der individuelle Versicherungsumfang ergibt sich aus dem Angebot und den Versicherungsbedingungen.

Information zum

SPEDITIONS-, LOGISTIK- und LAGER-VERSICHERUNGS-SCHEIN-Plus (SLVS-Plus®)



Besondere Obliegenheiten für sensible Güter

Stand: 02/2009

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Bei welchen Waren handelt es sich um „sensible Güter“?
Spirituosen, Tabakwaren, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV- Geräte einschließlich Zubehör, Chip- und Telefonkarten. |
| <ul style="list-style-type: none">• Ab welchen Warenwerten sind besondere Obliegenheiten für sensible Güter zu beachten?
Besondere Obliegenheiten gelten grundsätzlich bei Verkehrsverträgen mit einem Warenwert über EUR 100.000 je Sendung.
Eine weitere Grenze besteht - im Rahmen der verfügbaren Lagerung - bei EUR 500.000 je Lagerort. |
| <ul style="list-style-type: none">• Welche besondere Obliegenheiten gelten bei Verkehrsverträgen mit Ausnahme der verfügbaren Lagerung?<ul style="list-style-type: none">➤ Dem Versicherungsnehmer und seinen Repräsentanten obliegt es vor Eintritt des Versicherungsfalles dafür zu sorgen, dass<ul style="list-style-type: none">- das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung durch Mobiltelefone erreichbar ist;- für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container, Kofferwechselbrücken oder Auflieger mit gitternetzverstärkter Plane verwendet werden;- der Laderaum mit besonders geeigneten Riegel- oder Schließsystemen, die dem Stand der Technik entsprechen, gesichert wird;- die Fahrzeuge während der Dauer der Beförderung nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden, z. B. durch Abstellen einer Aufsichtsperson, Anfahren bewachter Parkplätze oder bewachter Speditions-/Frachthöfe. Ersatzweise dürfen unbewachte Fahrzeuge nur verschlossen und in abgeschlossenen Hallen abgestellt werden;- die Beförderung mit einem GPS-Überwachungssystem jederzeit verfolgt werden kann;- bei transportbedingtem Umschlag die Schnittstellenkontrollen eingehalten und dokumentiert werden sowie jegliche Zwischenlagerung in besonders abgesicherten Räumen mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle getrennt von sonstigen Umschlaggütern erfolgt;- die Fahrtrouten vorgegeben werden und vermieden wird, dass nicht ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber an andere Personen und an andere Orte als im Auftrag angegeben angeliefert wird.Diese Obliegenheiten gelten nicht, sofern die Beförderung im Direktverkehr (eine Be- und eine Entladestelle, kein Zwischenstopp) durchgeführt werden.➤ Sofern Subunternehmer beauftragt werden, sind diese, unabhängig davon, ob es sich um Direktverkehre handelt, auf die Einhaltung der o. g. Obliegenheiten zu verpflichten und zu kontrollieren. |
| <ul style="list-style-type: none">• Welche besonderen Obliegenheiten gelten bei verfügbarer Lagerung?
Dem Versicherungsnehmer und seinen Repräsentanten obliegt es vor Eintritt des Versicherungsfalles<ul style="list-style-type: none">➤ dafür zu sorgen, dass die Schnittstellenkontrollen eingehalten und dokumentiert werden und die Einlagerung in besonders abgesicherten Räumen mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle erfolgt;➤ eine VDS-geprüfte Einbruchmeldeanlage (mit gültigem Zertifikat) mit Alarmruf zu installieren, welche bei Polizei oder Wachdienst aufgeschaltet ist, sofern der Warenwert der sensiblen Güter EUR 500.000 je Lagerort übersteigt. |
| <ul style="list-style-type: none">• Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung
Beruht die Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten auf<ul style="list-style-type: none">➤ Vorsatz, so ist der Versicherer leistungsfrei;➤ Fahrlässigkeit, so besteht volle Leistungspflicht des Versicherers;➤ grobe Fahrlässigkeit, so ist die Leistung des Versicherers in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. |